

Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Entwurf 2 des Änderungsbebauungsplanes im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" sowie zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark" fand gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches mit öffentlicher Auslegung des Entwurfs 2 zum Änderungsbebauungsplan in der Fassung vom Mai 2017, seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 18.07.2017 bis einschließlich 02.08.2017 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark, Fachbereich II "Standortförderung und Infrastruktur" statt.

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben und keine Stellungnahme zur Niederschrift gebracht.

Übersicht der mit dem Entwurf 2 des Änderungsbebauungsplanes und seiner Begründung beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann

Mit Schreiben vom 06.07.2017 wurde gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches der Landkreis Havelland als Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Abgabe seiner Stellungnahme zum Entwurf 2 der 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" sowie der 4. Änderung des Bauungsplanes Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark" in der Fassung vom Mai 2017 aufgefordert.

Der Landkreis Havelland als beteiligte Behörde wurde darüber informiert, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Änderungsbebauungsplan gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 18.07.2017 bis einschließlich 02.08.2017 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark, Fachbereich II "Standortförderung und Infrastruktur" stattfindet.

Auswertung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Änderungsbebauungsplanes

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 Auswertungsvorschlag

- 01.0 Folgende Fachämter des Landkreises Havelland haben eine Stellungnahme zum Entwurf 2 des Änderungsbebauungsplanes abgegeben:
- das Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung
 - die Untere Naturschutzbehörde
- Die Planunterlagen sind insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.
- 01.1 Der **Bereich Bauleitplanung des Bauordnungsamtes** teilt zu einzelnen textlichen Festsetzungen des Änderungsentwurfes folgende Hinweise mit:
- Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen.** Die Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit werden in den folgenden Abschnitten ausgewertet.
- Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen.**
- Keine Änderung der Planung und der Begründung**
- "Eine Rücksprache mit dem zuständigen Referat des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung ergab, dass die textliche Festsetzung Nr. 2 trotz der erheblichen Einschränkung des Gebietscharakters in diesem Fall gerade noch als zulässig angesehen werden kann."

Auswertungsvorschlag

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017

01.2 Zur textlichen Festsetzung Nr. 7 "Zur erforderlichen Eindeutigkeit ist die Zahl der zu pflanzenden Gehölze in den Gebüschgruppen / Heckenabschnitten sowie der Bäume (Überhälter) zu ergänzen."

TF 7 Sätze 2 und 3 alt:

"15 % dieser Flächen sind an ihren Rändern mit Gebüschgruppen oder Heckenabschnitten zu bepflanzen. Für die Anpflanzungen sind folgende Strauchgehölze, ergänzt durch Überhälter (Bäume), zu verwenden:"

TF 7 Sätze 2 und 3 neu

"15 % einer jeden Maßnahmenfläche (M1 und M 2) sind an ihren Rändern mit Gebüschgruppen oder Heckenabschnitten in der Quantität von 1 Strauch / m² und in Ergänzung mit je einem Überhälter (Baum) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind folgende Strauchgehölze und Bäume zu verwenden."

Redaktionelle Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung

01.3 **Dieser Teil der Stellungnahme hat bereits im redaktionell geänderten Satz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 7 seine Berücksichtigung gefunden.**

Die redaktionell geänderte textlichen Festsetzung Nr. 7 ist dem Bereich Bauleitplanung des Bauordnungsamtes des Landkreises Havelland am 15.09.2017 per E-Mail erneut zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Per E-Mail vom 15.09.2017 äußerte sich der Bereich Bauleitplanung dahingehend, dass die Zahl der Strauchpflanzungen eindeutig festgelegt worden sei, aber nicht die Baumpflanzungen, da die Zahl der Gebüschgruppen bzw. Heckenabschnitte, in denen jeweils ein Baum zu pflanzen ist, nicht feststeht.

Der Bereich Bauleitplanung empfiehlt, zusätzlich auch die Anzahl der zu pflanzenden Bäume festzusetzen.

Es handelt sich um einen einzigen zu pflanzenden Baum je Maßnahmenfläche. ... und in Ergänzung mit je einem Überhälter (Baum) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. ..."

Durch das von der Gemeinde Wustermark mit der Bebauungsplanänderung beauftragte Planungsbüro ist dieses dem Bereich Bauleitplanung in einem Telefonat am 18.09.2017 deutlich gemacht worden. Der Bereich Bauleitplanung hat die geänderte Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 7 dann als eindeutig anerkannt.

Keine Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung

Ifd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 **Auswertungsvorschlag**

02.1 Die **Untere Naturschutzbehörde (UNB)** äussert sich gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen / vorhandenbezogenen B-Plänen. Zum Bebauungsplanänderungsentwurf hat die UNB folgenden Hinweise:

Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen.

Keine Änderung der Planung und der Begründung

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass für das Planverfahren keine Ausnahme nach NatSchZustV vorliegt.

In der Bebauungsplanung (auch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB) sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4NB 12.97).

Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten, und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ("europäisch rechtlich geschützte Arten"). Alle anderen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erfolgte unter Gliederungspunkt 6.3 in der Begründung. Grundlage für die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung stellte eine faunistische und floristische Kartierung dar.

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 Auswertungsvorschlag

Wesentliche Instrumente des Naturschutzrechts und im Besonderen des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Der erste Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Frage, ob der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

02.2

Die im artenschutzrechtlichen Beitrag genannte zeitliche Regelung für die Beseitigung der Vegetationsdecke stellt eine geeignete Vermeidungsmaßnahme dar. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass entsprechend des Erlasses zum Vollzug des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) die Brutzeit der Feldlerche vom 1. März bis 20. August und die des Fasans von 21. März bis 10. August angegeben ist. Der folgende Hinweis (fehlt bisher!) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte, ist die Baufeldfreimachung einschließlich aller baufeldvorbereitender Maßnahmen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 21.08. - 28.02. durchzuführen. Sofern die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt wird, können die Baumaßnahmen nach dem 28.02. fortgesetzt werden.

Hinweis: Es gilt zu berücksichtigen, dass die Zauneidechsen aus dem Bau-
feld bereits abgefangen sein müssen.

Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die formulierte Vermeidungsmaßnahme wird als artenschutzrechtlicher Hinweis ohne Normencharakter in den Bebauungsplan aufgenommen.

Keine Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017

Auswertungsvorschlag

<p>02.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet) Vögel</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Ausführungen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung werden entsprechend den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt.</p> <p>Keine Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung im Kapitel "Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens"</p> <p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch als "CEF-Maßnahmen" bezeichnet) festzusetzen. Es handelt sich dabei um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen. Die Maßnahmen müssen folgende artenschutzfachlichen Bedingungen erfüllen:</p> <p>Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktionen der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Beitrag kommt richtigerweise zum Ergebnis, dass 4 Reviere der Feldlerche vollständig verloren gehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Prüfung, ob durch eine CEF-Maßnahme das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 abgewendet werden kann. Sofern keine CEF-Maßnahme möglich ist, sind kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen zu benennen, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden.</p> <p>Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung enthält diesbezüglich keine eindeutigen Aussagen. Einerseits wird die Möglichkeit einer CEF-Maßnahme beschrieben und andererseits wird erwähnt, dass im Bereich eines Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der 4 Feldlerchenreviere geplant sind.</p>
--	--

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 Auswertungsvorschlag

Diesbezüglich erfolgten keine weiteren Angaben. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Aussagen aus genannten Gründen nochmal zu überprüfen bzw. zu präzisieren.

02.4 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Zauneidechsen

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Kartierungen Zauneidechsen nachgewiesen. Gegenüber der vorherigen Planfassung wurde nunmehr ein Umsiedlungskonzept vorgelegt.

Wie in den Unterlagen richtig festgestellt wird, ist im Vorfeld des Fangs und da ein vollständiges Abfangen aller Individuen unrealistisch ist – im Vorfeld der unvermeidbaren Tötung von Zauneidechsen sowie im Vorfeld der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie § 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Im B-Planverfahren ist zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt (siehe allgemeine Ausführungen zum besonderen Artenschutz). Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ist, dass

- a) keine zumutbaren Alternativen bestehen
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- c) der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert. Letzteres erfordert in der Regel die Festlegung von kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen, die im B-Plan ausdrücklich als Maßnahmen des besonderen Artenschutzes festgesetzt werden müssen.

Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Ausführungen zum Entwurf 2 der Bebauungsplanänderung werden entsprechend den Hinweisen der UNB ergänzt.

Keine Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung im Kapitel "Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens"

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 Auswertungsvorschlag

zu a und b) sind durch die Gemeinde Wustermark entsprechende Aussagen im B-Plan zu ergänzen.

zu c) Das vom Fachgutachter erarbeitete Umsiedlungskonzept ist als kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen vom Grundsatz her geeignet. Bei Festsetzung und Durchführung dieser Maßnahmen und unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation vermieden werden.

02.5

Es ergeben sich seitens der unteren Naturschutzbehörde ergänzend die folgenden fachlichen und rechtlichen Hinweise zum artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Zauneidechse:

Im Vorfeld der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und BArtSchV bei der zuständigen Behörde zu stellen (im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben, wie z. B. Baufeldfreimachung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises).

Es ergeht der Hinweis, dass vor Erteilung einer Ausnahme/Befreiung den anerkannten Naturschutzverbänden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Beteiligungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Der Ausnahmeantrag muss verständlich und nachvollziehbar sein und alle Unterlagen und Aussagen enthalten, die die Verbände für eine Beurteilung benötigen.

Bei der Antragstellung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass dieser rechtzeitig zu stellen ist, da die Umsiedlung der Zauneidechsen im April und Mai (witterungsabhängig) bereits beginnen und der artenschutzrechtliche Be-

Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf die im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuleitenden artenschutzrechtlichen Antragsverfahren gerichtet. Im Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wustermark, der Sielmann Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH und dem Vorhabenträger werden die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gesichert.

Keine Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung im Kapitel "Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens"

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 Auswertungsvorschlag

scheid bzw. die Baugenehmigung vorher erteilt sein muss.

Der Antrag ist grundsätzlich in Schriftform mit Unterschrift über den Postweg bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Erforderliche Anlagen können digital übermittelt werden.

Mit Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung ist ein verfeinertes Umsiedlungskonzept (Fangmethoden, Zaunstellung etc.) und die Kartierungsergebnisse einschließlich Kartiermethode vorzulegen.

Es ist beachtlich, dass vor Beginn aller bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen die Zauneidechsen abgesammelt sein müssen.

Sollte die prognostizierte Aufnahmekapazität der Umsiedlungsfläche nicht ausreichen, ist im artenschutzrechtlichen Antragsverfahren eine Erweiterungsfläche mit einzuplanen.

Im artenschutzrechtlichen Antragsverfahren ist nachzuweisen, dass auf der Umsiedlungsfläche bzw. im Bereich des geplanten Walls keine Zauneidechsen vorkommen. Ist dies nicht zu gewährleisten, bedarf es der Verlagerung der Maßnahmenfläche in einen anderen Bereich.

Der geplante "Zauneidechsenwall" ist zusätzlich mit einzelnen Steinhäufen (Feldsteinen) und Reisighäufen anzureichern.

In den Antragsunterlagen und in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind konkrete Aussagen zum Materialeinsatz des Walls zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass optimale Lebensraumbedingungen für die Zauneidechsen geschaffen werden.

Fangzeitraum: Der Fang und die Umsetzung der Zauneidechsen haben im Zeitraum von April bis September, schwerpunktmäßig im Zeitraum April bis

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 01.08.2017 Auswertungsvorschlag

Mai, mit mindestens 20 Begehungen zu erfolgen. Die Durchführung der Fänge ist so häufig und andauernd fortzusetzen, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von 3 Begehungen keine Tiere oder maximal nur noch Einzeltiere gefangen werden (Fangziel).

Der Zeitpunkt für das Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen ergibt sich weiterhin aus:

- Dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der Umsiedlungsfläche durch den Reptilienspezialisten.
- Der Planreife nach § 33 BauGB.

Mit der Überwachung der Errichtung der Umsiedlungsflächen sowie der Absammlung und Umsetzung der Zauneidechsen ist ein bestätigter Artexperte zu beauftragen. Ein entsprechender Nachweis ist den Antragsunterlagen beizufügen.

02.6

Kann den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden, ist dies nach § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen.

Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Den Inhalten der Landschaftsplanung wird auch mit dem Änderungsbebauungsplan Rechnung getragen.

Keine Änderung der Planung und der Begründung

